

Allgemeine Bedingungen der Ruch AG für Kranarbeiten

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Kranarbeiten zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Altdorf.

1. Vertragsgegenstand

a) Kranarbeiten unter Mitwirkung Dritter

Bei Arbeiten unter Mitwirkung Dritter stellt die Ruch AG für den übernommenen Auftrag den Teleskopstapler Herkules TD 52180 samt Chauffeur und das notwendige Personal zur Verfügung. Vom Eintreffen am Arbeitsort an stehen Kranfahrzeug, Chauffeur und Personal unter der Verantwortung des Auftraggebers. Die Arbeiten erfolgen ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers. Dieser hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die sach- und zeitgerechte Ausführung der Arbeiten sicherzustellen. Insbesondere hat er dafür besorgt zu sein, dass das Gut richtig verpackt und geschützt ist und dass geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung steht, das unter anderem die Manipulationen des Kranführers durch unmissverständliche Zeichengebung leiten und das Transportgut fachgerecht am Kranhaken anhängen kann. Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich für die Verkehrsüberwachung und Verkehrsregelung (VRV Art. 15/3 + 17/1).

b) Kranarbeiten ohne Mitwirkung Dritter

Bei Arbeiten ohne Mitwirkung Dritter übernimmt die Ruch AG allein den Transport von Standort zu Standort gemäss Auftrag und stellt das dafür erforderliche Hilfspersonal mitsamt dem notwendigen Hilfsmaterial.

2. Allgemeines

a) Standplatz und Zufahrt

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass sowohl Zufahrt als auch Standplatz durch den Kranwagen gefahrlos benützt werden kann.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu transportierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden, über die das Transportgut und der Kranwagen befördert werden muss usw.) und haftet für deren Richtigkeit.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu bewegenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber für direkte und indirekte Schäden.

d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Maschinen, Apparaten und hochwertigen Gütern bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert anzugeben (wenn zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

3. Preise / Fakturierung

Der Stundenansatz beträgt CHF 150.00 inkl. Chauffeur und Personal. Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzu-/abschläge, Bewilligungen, Polizeibegleite etc. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet.

4. Haftung

a) Allgemeines

Mangels anderer, schriftlicher Vereinbarung haftet die Ruch AG bis maximal CHF 50'000.-. Aus verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranwagens oder sinngemäss des Personals kann keine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden. Zudem sind von der Haftung alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, ausgeschlossen. Die Ruch AG bedingt ebenfalls die Haftung für allfällige Liege- und Standgelder sowie mit dem Schaden verbundene Umtriebe ausdrücklich weg.

b) Kranarbeiten unter Mitwirkung Dritter

Die Ruch AG haftet nur für Schäden, die durch Mängel am Kranwagen oder falsche Bedienung durch den Kranführer entstehen.

c) Kranarbeiten ohne Mitwirkung Dritter

Die Ruch AG haftet für Schäden, die infolge ihrer Anordnungen oder derjenigen ihrer Angestellten und Hilfspersonen während des Transportes von Standort zu Standort entstehen. Er haftet allerdings nicht, wenn ihm der Auftraggeber falsche Angaben (siehe Art. 2 b) gemacht hat, und die Ursache in diesen falschen Angaben liegt.

5. Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transport- und Manipulationsrisiken, für welche die Ruch AG nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn der Arbeit gegen zusätzliche Verrechnung durch die Ruch AG eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

6. Beanstandungen

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Transportleiters auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich zu reklamieren.